

THE WORLD BANK GROUP ARCHIVES

PUBLIC DISCLOSURE AUTHORIZED

Folder Title: Investment Opportunities in Austria - A Brief Survey of the Countrys Economy Made by the Osterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft

Folder ID: 100949I

Project ID: P037353

Dates:

Fonds: Records of the Europe and Central Asia Regional Vice Presidency

ISAD Reference Code: WB IBRD/IDA ECA

Digitized: 12/12/2018

To cite materials from this archival folder, please follow the following format:
[Descriptive name of item], [Folder Title], Folder ID [Folder ID], World Bank Group Archives, Washington, D.C., United States.

The records in this folder were created or received by The World Bank in the course of its business.

The records that were created by the staff of The World Bank are subject to the Bank's copyright.

Please refer to <http://www.worldbank.org/terms-of-use-earchives> for full copyright terms of use and disclaimers.



THE WORLD BANK
Washington, D.C.

© International Bank for Reconstruction and Development / International Development Association or
The World Bank
1818 H Street NW
Washington DC 20433
Telephone: 202-473-1000
Internet: www.worldbank.org



DECLASSIFIED
WBG Archives

The World Bank Group
Archives

1009481

A1995-009 Other #: 36 Box # 85270B
Satzung - Wien - 1966 - Osterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft

Op file

ÖSTERREICHISCHE INVESTITIONSKREDIT
AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

WIEN 1966

192



Op file

ÖSTERREICHISCHE INVESTITIONSKREDIT
AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

WIEN 1966

192
192
Austria
IVK
27 *1971*

SATZUNG
der
Österreichischen Investitionskredit
Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
„Österreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft“.
- (2) Ihr Sitz befindet sich in Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Aufnahme langfristiger Kredite sowie die Übernahme von Garantien im In- und Ausland und bei internationalen Finanzorganisationen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben österreichischer Unternehmen sowie die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu diesem Zwecke.

§ 3

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Wiener Zeitung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Das Grundkapital beträgt S 55.000.000.—. Es ist eingeteilt in 55.000 Aktien im Nennbetrag zu je S 1.000.—.

§ 5

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlußfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichende Bestimmung trifft.

§ 6

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Verfassung der Gesellschaft

a) Der Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder und allfälliger stellvertretender Vorstandsmitglieder setzt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit im Vorstand den Ausschlag.

§ 8

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.

§ 9

Die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, bestimmt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand.

b) Der Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 14 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 87 Aktiengesetz zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung scheidet ein Fünftel der Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer — bei gleicher Amtsdauer nach dem Los — aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird abwechselnd die nächsthöhere und nächstniedrigere durch fünf teilbare Zahl zugrundegelegt. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus und wird für dieses eine Neuwahl vollzogen, so gilt die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen.

§ 11

Alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist statthaft.

§ 12

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter an die zuletzt bekanntgegebene Adresse. Die Einberufung kann brieflich oder telegraphisch erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Beschlußfassung durch briefliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig, worunter sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei brieflicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Verhandlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Ein Aufsichtsrat kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Diese Vertretung ist bei Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 14

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine Vergütung, die die Hauptversammlung alljährlich festsetzt.

c) Hauptversammlung

§ 15

- (1) Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung muß mindestens siebzehn Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 16

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage freibleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

- (5) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.
- (6) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 17

- (1) Das Stimmrecht wird in der Weise ausgeübt, daß je S 1.000.— Nennbetrag der Aktien eine Stimme gewähren.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher, von der Gesellschaft rückzubehaltender Vollmacht möglich.

§ 18

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 19

- (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der im Gesetz vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IV. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 20

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember 1957.

§ 21

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Reingewinnes, über die Wahl des Abschlußprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 22

Der Reingewinn, der sich nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen — einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage — sowie nach Berücksichtigung der den Aufsichtsratsmitgliedern zustehenden Vergütung ergibt, wird an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§ 23

Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

§ 24

Die Kosten der Gründung bis zum Betrag von S 80.000.— trägt die Gesellschaft.

V. Fassungsänderung

§ 25

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.



